

# SATZUNG DES FEUERWEHRVEREINS

## Vorwort

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt, lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

#### **Absatz 1**

Der Verein führt den Namen „Feuerwehr-Verein Pflaumheim e. V.

#### **Absatz 2**

Der Verein hat seinen Sitz in Großostheim, OT Pflaumheim.

#### **Absatz 3**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **Absatz 4**

Er führt seit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)

## § 2

### Vereinszweck

#### **Absatz 1**

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Großostheim insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **Absatz 2**

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **Absatz 3**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **Absatz 4**

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3** **Mitglieder**

### **Absatz 1**

Mitglieder des Vereins sind:

- a. Feuerwehrdienstleistende,
- b. Mitglieder der Altersabteilung,
- c. fördernde Mitglieder,
- d. Ehrenmitglieder.
- e. Mitglieder der Kinderfeuerwehr

### **Absatz 2**

Zu den Feuerwehrdienstleistenden zählen auch die Feuerwehranwärter gemäß Artikel 7 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG). Personen die krankheitsbedingt oder nach mindestens 25 Jahren aus Altersgründen aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden Mitglieder der Altersabteilung, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 4** **Erwerb der Mitgliedschaft**

### **Absatz 1**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie sollte ihren Wohnsitz im Markt Großostheim haben. Für den aktiven Dienst ist das gesetzliche Mindesteintrittsalter gemäß Bay. Feuerwehrgesetz Voraussetzung.

### **Absatz 2**

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

### **Absatz 3**

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

### **Absatz 4**

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung

## **§ 5** **Beendigung der Mitgliedschaft**

### **Absatz 1**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss.

### **Absatz 2**

Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

### **Absatz 3**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

### **Absatz 4**

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig.

Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### **Absatz 5**

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

## **§ 6** **Mitgliedsbeiträge**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird vom Vereinsvorstand festgesetzt. Feuerwehrdienstleistende, Ehrenmitglieder, Mitglieder der Altersabteilung und der Kinderfeuerwehr sind beitragsfrei.
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

**§ 7**  
**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

**§ 8**  
**Vorstand**

**Absatz 1**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) zwei gewählte Beisitzer,
- f) dem Jugendvertreter,
- g) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Markt Großostheim und dessen Stellvertreter.

**Absatz 2**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertreten darf.

**Absatz 3**

Die unter Absatz 1 Nr. a bis e genannter Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahre gewählt. Der unter Buchstabe f aufgeführte Jugendvertreter, wird durch die Feuerwehranwärter des Feuerwehrvereines Pflaumheim e.V. auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die unter Absatz 1g) genannten Kommandanten sind nur stimmberechtigt wenn sie Mitglied des Feuerwehrvereins Pflaumheim e.V. sind)

**Absatz 4**

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

**Absatz 5**

Kann ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied seine Tätigkeit bis zur Nachfolgeentscheidung nicht mehr ausüben, ist der Vorstand berechtigt das Amt einer geeigneten Person zu übertragen. Diese Amtsübertragung endet mit der Nachfolgeentscheidung für das ursprünglich ausgeschiedene Mitglied. Bei gewählten Vorstandsmitgliedern spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung. Die dann durchzuführende Ergänzungswahl erfolgt unter der Maßgabe, dass die Amtszeit der zu wählenden Personen, abweichend der Regelungen in Abs. 3, nur die restliche Amtsperiode des ursprünglich ausgeschiedenen Mitgliedes beträgt.

**§ 9**  
**Zuständigkeit des Vorstands**

**Absatz 1**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.  
Er vertritt den Verein Gerichtlich und Außergerichtlich.

**Absatz 2**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.

**Absatz 3**

Erklärungen des Vereines werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

**Absatz 4**

Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

**Absatz 5**

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Betrag über 500,00 € bedarf der Vorsitzende der vorherigen Genehmigung des Gesamtvorstandes

**§ 10**  
**Sitzung des Vorstands**

**Absatz 1**

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

**Absatz 2**

Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 11 Kassenführung

### **Absatz 1**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **Absatz 2**

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

### **Absatz 3**

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12 Mitgliederversammlung

### **Absatz 1**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
- c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands

### **Absatz 2**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

### **Absatz 3**

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Anzeige im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Großostheim einberufen. Darüber hinaus erfolgt ein Aushang in der Feuerwache Großostheim. Außerhalb von Großostheim wohnende Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

### **Absatz 4**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13** **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

### **Absatz 1**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

### **Absatz 2**

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – ab Vollendung des 12. Lebensjahres stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

### **Absatz 3**

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **Absatz 4**

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

### **Absatz 5**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 14** **Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- a) eine Urkunde, Ehrennadel o.ä.
- b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

## **§ 15** **Auflösung**



Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Großostheim, der es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Februar 1993 außer Kraft.

**Unterschriften Vorstandschaft:**

Volker Richter  
  
Mano Ziel  
Markus Dacht

J. Gumm  
  


**Beschlossen und genehmigt in der Mitgliederversammlung am 11.03.2017**

Die Eintragung ins Vereinsregister am Amtsgericht Aschaffenburg erfolgte  
am 03.05.17 unter der Nummer VR 934